

MARKTGEMEINDEAMT RAINBACH I. M.



4261 Rainbach i. M., Prager Straße 5, Bezirk Freistadt, O. Ö.

Tel.: 07949/6155 oder 6255 Fax: 07949/6155/17 oder 25

<http://www.bez-freistadt.at/rainbach>

e-mail: gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at

Bankverbindung: Raiba Rainbach/Leop. Kto. Nr.: 2610509 BLZ: 34110

Allgem. Sparkasse OÖ. Kto. Nr.: 16100-006450 BLZ: 20320

Österr. Postsparkasse Kto. Nr.: 0000-7945096 BLZ: 60000

Az.: 713/6-2007

Rainbach i.M., am 14.12.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 14.12.2007, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 12,50 pro Quadratmeter der Bemessungslage nach Abs. 2,

- bis 200 m²,
- über 200 m²€ 11,50 pro Quadratmeter
- mindestens aber € 1.875,--

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche

Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird eine Grundgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr verrechnet. Zu dieser Grundgebühr kommen noch Verbrauchsanteile und zwar für:

1 Stk. Großvieh (Rinder und Pferde)	1 Anteil
1 Stk. Kleinvieh (Schafe, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Ziegen	0,2 Anteile
je 500 Mast- oder Legehühner	1 Anteil
1 Anteil beträgt	€ 100,--

Die Höhe des Verbrauchsanteiles wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

- (4) Für Lagerhallen von gewerblichen Betrieben, in denen kein Fertigungsprozess stattfindet, wird ein Abschlag von 80 % der Bemessungsgrundlage berechnet.
- (5) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) Kellerbars, Heiz- und Technikräume, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (8) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes

seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der

maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben per m³ verbrauchtem Wasser eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Diese beträgt:

€ 1,35 / m³
(jeweils ohne Umsatzsteuer)

Die Wasserbezugsgebühr wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Wenn Liegenschaften über eine eigene Wasserversorgung verfügen (Brunnen, Auffangbehälter, ...) und somit Abwässer zusätzlich in den Kanal gelangen, besteht Meldepflicht am Gemeindeamt.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Für die Bereitstellung sowie laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt vierteljährlich Euro 2,94 (ohne Umsatzsteuer) und wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 lit. a oder b dieser Verordnung entsteht mit der **Meldung des Baubeginnes**.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, in Teilbeträgen, berechnet nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres als Vorauszahlung und am 15. November als Endabrechnung nach dem laufenden Jahresverbrauch fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, insbesondere für Betriebsbauten im INKOBA-Gewerbegebiet Rainbach i.M.

§ 9

Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. 01. 2008; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2007

Abgenommen am: 31.12.2007

Friedrich Stockinger